

# Klimafonds zur Förderung konkreter Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Steinfurt

(Fassung vom 01.03.2024)

Der Kreistag hat im Haushalt 2024 Mittel für den Klimafonds in Höhe von 100.000 € zur Verfügung gestellt. Die konkreten Fördergegenstände bestimmt diese Richtlinie.

**Die Förderrichtlinie ist bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 gültig.**

## 1. Förderzweck

Ziel des Förderprogramms „Klimafonds“ ist der Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Einsparung von Energie. Durch die geförderten Maßnahmen sollen klimaschädliche Treibhausgasemissionen reduziert werden. Die finanzielle Förderung durch den Kreis Steinfurt soll zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen motivieren.

## 2. Antragsberechtigte

Für den Förderbereich I (Förderung von steckerfertigen Balkon-PV-Anlagen mit mind. zwei Modulen zur Stromerzeugung) sind alle volljährigen Privatpersonen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz im Kreis Steinfurt antragsberechtigt.

Für den Förderbereich II sind alle gemeinnützigen Vereine mit Sitz im Kreis Steinfurt antragsberechtigt.

## 3. Förderbereiche

Im Folgenden werden die beiden zentralen Förderbereiche beschrieben. Antragsberechtigte des **Förderbereiches I** sind Privatpersonen (**natürliche Personen**). Für den Bereich I stehen insgesamt Fördermittel in Höhe von **50.000 Euro** zur Verfügung.

### Förderbereich I – Privatpersonen:

- Steckerfertige Balkon-PV-Anlagen zur Stromerzeugung mit mind. 2 Modulen

Für den **Förderbereich II** sind gemeinnützige Vereine antragsberechtigt. Hierfür stehen Fördermittel in Höhe von **50.000 Euro** zu Verfügung.

### Förderbereich II – gemeinnützige Vereine:

Der Kreis Steinfurt fördert individuelle Klimaschutzmaßnahmen und Bildungsmaßnahmen für Vereine in den folgenden fünf Bereichen:

- a) energetische Sanierung
- b) PV-Anlagen, Batteriespeicher für PV-Anlagen
- c) Energieberatung
- d) klimafreundliche Mobilität
- e) Bildungsangebote im Bereich Klimaschutz

Fördermittelpfänger können gemeinnützige Vereine mit Sitz im Kreis Steinfurt sein. Förderanträge können nur von vertretungsberechtigten Personen eingereicht werden. Bei Vereinen ist die Gemeinnützigkeit über einen Vereinsregister- bzw. Unternehmensregisterauszug nachzuweisen.

#### 4. Fördergegenstände und -höhen

Antragsstellende Person (Höhe Fördertopf)	Fördergegenstände	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Privatpersonen (50.000 €)	<b>Förderbereich I – Privatpersonen</b>			
	<b>Balkon- / Stecker-PVA</b> (mit mind. 2 Modulen)	100 €	Stellt eine Mieterin/ein Mieter eines Objektes den Antrag, so benötigt sie/er die schriftliche Zustimmung der Eigentümerin / des Eigentümers.	Rechnung Fachbetrieb / Fachhändler

gemeinnützige Vereine, Bildungseinrichtungen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts 50.000 €	<b>Förderbereich II – gemeinnützige Vereine</b>			
	<b>Klimaschutzmaßnahmen und Bildungsmaßnahmen</b> in den folgenden fünf Bereichen: a) energetische Sanierung b) PV-Anlagen, Batteriespeicher für PV-Anlagen c) Energieberatung d) klimafreundliche Mobilität e) Bildungsangebote im Bereich Klimaschutz	max. 1.000 €	Die individuelle Maßnahme muss einen Beitrag zum Klimaschutz im Kreis Steinfurt leisten.	Rechnung

#### Weitere Bestimmungen:

- Eine Förderung ist nur bei Gegenständen möglich, die **nicht vor Inkrafttreten der ursprünglichen Förderrichtlinie am 30.08.2023 angeschafft** oder umgesetzt wurden. Maßgeblich ist das Datum der Auftragsvergabe.

- Förderfähig sind Maßnahmen, die im Kreis Steinfurt umgesetzt werden.
- Ist ein Förderprogramm der Stadt oder Gemeinde des Kreises Steinfurt für die in 4. genannten Fördergegenstände vorhanden und wurden daraus bereits Fördermittel bewilligt, besteht kein Anspruch auf Mittel des Klimafonds des Kreises Steinfurt. Dies wird vor der Bewilligung durch den Kreis Steinfurt geprüft. Hierzu erfolgt ein Abgleich der Daten der antragsstellenden Personen mit den Städten und Gemeinden des Kreises Steinfurt. Bei Nichtbeachtung führt dies zum Ausschluss des Förderantrags.
- Eine Kombination mit Förderprogrammen des Bundes oder des Landes NRW sind grundsätzlich möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens des Kreises Steinfurt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen. Der Kreis Steinfurt übernimmt keine Haftung für wegfallende oder gekürzte Fördermittel oder steuerliche Vergünstigungen an anderer Stelle durch Inanspruchnahme des Klimafonds des Kreises Steinfurt. Zur Überprüfung von Landes- und Bundesfördermitteln wird das Förder.Navi der Landesagentur für Energie und Klimaschutz, NRW.Energy4Climate, empfohlen:  
<https://tool.energy4climate.nrw/foerder-navi>.
- Pro Haushalt wird jeweils maximal ein Antrag gefördert.

## 5. Antrags-, Bewilligungsverfahren, Auszahlung und Nachweis

### a. Antragsverfahren

- Förderanträge können im ersten Schritt bis zum 31.05.2024 gestellt werden. Nach dem 31.05.2024 gestellte Förderanträge werden nur berücksichtigt, wenn noch Restmittel vorhanden sind (siehe 5 b. Bewilligungsverfahren).
- Für die Antragstellung ist das bereitgestellte Antragsformular des Kreises Steinfurt zu verwenden. Formlose Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Der Antrag soll online gestellt werden. Das Formular kann unter folgender URL [www.energieland2050.de/klimafonds](http://www.energieland2050.de/klimafonds) aufgerufen, ausgefüllt und eingereicht werden.
- Auf Anfrage (siehe 8. Kontakt) stellt der Kreis Steinfurt das Antragsformular in Ausnahmefällen schriftlich zur Verfügung. Dieser schriftlich ausgefüllte Förderantrag kann entweder per Mail an [klimafonds@kreis-steinfurt.de](mailto:klimafonds@kreis-steinfurt.de) oder postalisch an folgende Anschrift:

Kreis Steinfurt  
Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

gerichtet werden.

- Alle vollständig eingegangenen Anträge erhalten eine Antragsnummer. Unvollständige eingereichte Anträge werden nicht gewertet.

- Bei Anträgen mit fehlenden Informationen oder Unterlagen haben die Antragstellerinnen und Antragsteller die Möglichkeit, diese innerhalb einer gesetzten Frist auf Anfrage nachzureichen.
- Ein Antrag ist nur dann gültig und wird nur dann für das Bewilligungsverfahren berücksichtigt, wenn dem Kreis Steinfurt alle für das Antragsverfahren notwendigen Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist vorliegen. Bei schriftlichen Anträgen ist hierbei der Posteingangsstempel maßgeblich.

## **b. Bewilligungsverfahren**

Nach dem 31.05.2024 wird geprüft, ob die Fördermittel des Klimafonds bereits vollständig beantragt wurden oder noch Restmittel bestehen.

### ***Szenario 1: Alle Fördermittel des Klimafonds wurden bis zum Stichtag 31.05.2024 vollständig abgerufen → Losverfahren***

Sollten die bis zum 31.05.2024 beantragten Fördermittel die Fördersumme übersteigen, werden die Fördermittelempfänger per Zufallsverfahren gelost. Die Antragsnummer entspricht hierbei der Losnummer. Die Auslosung erfolgt mittels eines softwaregestützten Losverfahrens. Die Ziehung wird durch mindestens drei Mitarbeitende des Kreises Steinfurt bzw. des energieland2050 e. V. begleitet und protokolliert. Sollte das zuletzt gezogene Los nicht aus den verfügbaren Restmitteln gezahlt werden können, verbleibt die Restsumme im Klimafonds. Es werden keine weiteren Lose gezogen.

Die gezogenen Losnummern werden öffentlich bekannt gegeben und erhalten jeweils per E-Mail oder postalisch einen Bewilligungsbescheid. Dies ist verbunden mit einer Mittelrückstellung, sodass Kauf oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen vollzogen werden können.

Ein Tausch der zur Verlosung stehenden Förderanträge eines Haushalts ist nicht möglich. Nachträgliche Umwidmungen oder Änderungen sind ausgeschlossen.

### ***Szenario 2: Bis zum Stichtag 31.05.2024 wurden nicht alle Fördermittel des Klimafonds abgerufen → Restmittelvergabe nach Windhundprinzip***

Sollten die bis zum 31.05.2024 beantragten Fördermittel die Fördersumme unterschreiten, erhalten alle vollständig eingegangenen Förderanträge einen Bewilligungsbescheid. Für die verbleibenden Restmittel können weiterhin Anträge gestellt werden. Diese Restmittel werden nach dem Windhundprinzip vergeben. Dabei ist das Eingangsdatum des Antrags maßgeblich. Bei schriftlichen Anträgen ist das Datum des Posteingangsstempels maßgeblich.

### c. Nachweise und Auszahlung

- Der Zuschuss wird nach Anschaffung des Gegenstandes bzw. nach Inanspruchnahme der Dienstleistung und Vorlage der Schlussrechnung via Mail ([klimafonds@kreis-steinfurt.de](mailto:klimafonds@kreis-steinfurt.de)) unter Nennung der Antragsnummer ausgezahlt.
- Die Schlussrechnung ist per Mail an [klimafonds@kreis-steinfurt.de](mailto:klimafonds@kreis-steinfurt.de) oder postalisch an Kreis Steinfurt, Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt mit dem Verwendungszweck „Klimafonds“ sowie Nennung der Losnummer bis spätestens zum 30.11.2024 einzusenden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Förderbetrags.
- Förderfähige Gegenstände / Maßnahmen können ab Inkrafttreten der ursprünglichen Förderrichtlinie – dem 30.08.2023 – beschafft werden.

### d. Pflichten des Antragstellers, Rückforderung des Förderbetrages

- Geförderte Sachmittel müssen mindestens 36 Monate eigengenutzt werden.
- Den beauftragten Mitarbeitenden der Kreisverwaltung ist jederzeit zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen. Kann diese Vorführung bei Sachmitteln nicht erbracht werden, ist der Kreis Steinfurt berechtigt, den Förderbetrag zurückzuverlangen.
- Bei nachträglichem Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten, ist der Kreis Steinfurt berechtigt, den Förderbetrag zurückzuverlangen.
- Die Förderung im Rahmen des Klimafonds des Kreises Steinfurt ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Anlagen.

## 6. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Das Förderprogramm „Klimafonds“ ist eine freiwillige Leistung aus kommunalen Haushaltsmitteln des Kreises Steinfurt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen gemäß dem in 5.a festgelegten Verfahren.

## 7. Datenschutz

Mit der Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass der Kreis Steinfurt seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation (nach abgeschlossenem Antragsverfahren) im Zeitraum der Bindungsfrist von 36 Monaten verarbeitet. Personenbezogene Daten zur Durchführung des Förderverfahrens werden an die Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt so-

wie den energieland2050 e. V. zur Unterstützung der Antragsbearbeitung und Kontrolle der Umsetzung – weitergegeben. Die Daten werden nach Ablauf der Bindungsfrist von 36 Monaten gelöscht.

Der Kreis Steinfurt berichtet gegenüber der Kommunalpolitik regelmäßig über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie online im Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unter folgendem Link des Kreises Steinfurt: [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Datenschutz/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Datenschutz/).

## 8. Kontakt

### **Kreis Steinfurt**

Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt

### **Telefonische Sprechzeiten**

dienstags und donnerstags: 9-13 Uhr  
Tel. 02551 – 69 2142

**Mailadresse:** [klimafonds@kreis-steinfurt.de](mailto:klimafonds@kreis-steinfurt.de)